



Geländeveränderungen / Rekultivierung

Merkblatt für Landwirte

Merkblatt Juli 99 / AT
Stand Januar 2005

Humus und Aushub sind in erster Linie für die Umgebungsgestaltung am Entnahmeort oder zum Auffüllen und Rekultivieren von bewilligten Gruben einzusetzen.

Zur Verwertung für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es darf nur unverschmutztes Bodenmaterial verwendet werden. Solches ist nicht durch menschliche Tätigkeit verändert, enthält keine Abfälle (Holz, Grünzeug, Ziegel, Beton etc.) und keine Stoffe, die Grundwasser verunreinigen können. Bodenmaterial aus Parzellen mit Verdacht auf Bodenbelastungen (Rebflächen, Schrebergärten, Strassenabrand, etc.) oder Altlasten unterliegt speziellen Auflagen. Die Qualität des Aushubs sollte gebührend beachtet werden. Nach dem Produkthaftpflichtgesetz kann der "Aushubproduzent" nämlich bei allfälligen Mängeln (z.B. Belastung mit Schadstoffen) haftbar gemacht werden.
- Der Bodenaufbau muss gemäss den Rekultivierungsrichtlinien (siehe unten) erfolgen.
- Wenn eine Geländeauffüllung bzw. eine Abgrabung höher bzw. tiefer als 1.5 m ist oder wenn mehr als 200 m³ Material aufgefüllt oder abgegraben werden, ist eine Baubewilligung erforderlich (Bei Etappierungen ist die Grösse des ganzen Aushubs bzw. der Auffüllung massgebend). Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.
- In Schutzzonen und bei Schutzobjekten gemäss NHG gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Reglemente.

Aufgaben der Landwirte

Sofern Humus oder Aushub auf landwirtschaftlichen Grundstücken ausgebracht werden soll, sorgen sie für ein gesetzeskonformes und sachgerechtes Vorgehen.

Beratung:

Es ist vorteilhaft, schon vor der Baueingabe die unentgeltliche Beratung des kantonalen Landwirtschaftsamtes und des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz in Anspruch zu nehmen.

Massnahmen:

a) Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben:

Einreichen eines Baugesuchs durch den Grundeigentümer bzw. Vertreter beim Gemeinderat.

Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung: Vorgehen gemäss Rekultivierungsrichtlinien und unter Beachtung allfälliger Auflagen der Baubewilligung.

b) Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben:

Einhaltung der Bestimmungen zu allfälligen Schutzobjekten oder Schutzzonen und Beachtung des Bodenaufbaus im eigenen Interesse.

Bodenaufbau

- Oberboden: auch als Humus, A-Horizont bezeichnet
oberste Bodenschicht, i.d.R. ca 30 cm mächtig, dunkel gefärbt
- Unterboden: auch als Roterde, Stockerde, B-Horizont bezeichnet
Schicht anschliessend an den Oberboden, ca. 80 cm mächtig, meist heller gefärbt und schwächer durchwurzelt als der Oberboden
- Untergrund: auch als Rohboden, C-Horizont bezeichnet
unter dem Unterboden liegendes, unbelebtes und unverwittertes Material, d.h. Lockergesteine (Lehm, Sand, Kies) oder Fels (Kalk, Mergel etc.)

Im Baubereich wird ausgehobener Oberboden i.d.R. als Humus, ausgehobener Unterboden und/oder Untergrund als Aushub bezeichnet. Bei Bodenverbesserungen und Rekultivierungen ist es aber wichtig, die Begriffe Oberboden, Unterboden und Untergrund zu unterscheiden.

Vorgehen bei Geländeveränderungen/Rekultivierungen (Kurzfassung der Rekultivierungsrichtlinien)

- Abstossen des Oberbodens und Anlegen eines begrüntes Humusdepots (Höhe max. 2 m).
- Aufbringen des Aushubes. Die Arbeiten sind mit einem Raupenfahrzeug (Bodendruck max. 300 g/cm²) bei trockenem Boden (max. 10 mm Niederschlag in 24 Stunden) durchzuführen; der aufgeschüttete Unterboden darf nicht mit Lastwagen befahren werden.
- Voraktivierung des Unterbodens durch Ansäen eines winterharten Tiefwurzlers (z.B. Chinakohlrübse).
- Im Folgejahr Aufbringen des Oberbodens und Ansäen einer Kleegrasmischung bis spätestens Ende August. Rekultivierte Flächen vor dem Ansäen nicht allzu feinkrümelig herrichten, um der Verschlämmung vorzubeugen, nur bei trockener Witterung mit leichten Geräten bearbeiten.
- In Absprache mit den unten genannten Stellen kann in begründeten Fällen nach dem Aufbringen des Unterbodens direkt der Oberboden aufgebracht und angesät werden
- Bewirtschaftung als Klee graswiese während mindestens 3 Jahren. Geschüttete Böden, ganz speziell in feucht-nassem Zustand, sind sehr instabil, empfindlich gegen Druck, Verschlämmung und Verschmierung. Erst einige Jahre nach der Rekultivierung, wenn sich das Bodenleben wieder eingestellt hat, kann mit dem Ackerbau begonnen werden.

Auskünfte und Beratung: Landwirtschaftsamt Schaffhausen
Telefon: 052 674 05 20
Fax: 052 672 86 32

Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
des Kantons Schaffhausen
Adolf Thalmann
Telefon: 052 632 76 63
Fax: 052 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

Formulare [Entsorgungskonzept](#) und [Deklaration Aushub](#): Erhältlich via Homepage des ALU (Bereich Abfälle/Entsorgung) oder bei der obigen Adresse.